

3829

KR-Nr. 1/2000

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 1/2000
betreffend Kostenbeteiligung des Kantons
an den Sturmholzaufräumarbeiten**

(vom 20. Dezember 2000)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 7. Februar 2000 folgendes am 3. Januar 2000 von den Kantonsräten Gerhard Fischer, Bärenswil, Werner Honegger, Bubikon, und Martin Mossdorf, Bülach, eingereichte Postulat und am 10. Januar 2000 dringlich erklärte Postulat zur Berichterstattung und Antrag überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Aufräumarbeiten des Sturmholzes, verursacht durch den Orkan Lothar, mit angemessenen Beiträgen zu unterstützen. Dabei soll den schwierigen topographischen Verhältnissen und der erschwerten Zugänglichkeit durch eine entsprechende Staffelung der Beitragshöhe Rechnung getragen werden.

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

Der Sturm «Lothar» hat am 26. Dezember 1999 in den Wäldern des Kantons Zürich sehr grosse Zerstörungen angerichtet. Bereits am 19. Januar 2000 hat der Regierungsrat folgende Sofortmassnahmen beschlossen:

- Einrichten einer Sturmholzzentrale mit dem Auftrag, neue Holzabsatzkanäle zu ermitteln, fachkundige Arbeitskräfte zu vermitteln, Beratung und Information für Förster und Waldbesitzer anzubieten;
- Unterstützung der kommunalen Forstdienste durch unentgeltliche personelle Verstärkung;
- Soforthilfe in Härtefällen.

Dafür wurde ein Objektkredit von Fr. 1 200 000 bewilligt. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde mit der Vorbereitung von mittelfristigen Massnahmen beauftragt.

Nachdem die Schadenflächen erhoben, die zweckmässigen Massnahmen ermittelt und eine Kostenschätzung vorgenommen worden war, beschloss der Regierungsrat am 24. Mai 2000 folgende mittelfristigen Massnahmen:

Art der Massnahme	Gerundetes Ausmass	Ansatz ¹ pro Einheit Fr.	Aufwand Fr.	Staatsbeitrag bzw. Kosten %	Fr.
<i>a) Wiederbestockung und Pflege</i>					
Flächenvorbereitung (Schlagräumung)	2 200 ha	1000	2 200 000	40%	880 000
Bestockung und Pflege von Kahlfächen mit Naturverjüngung oder Pflanzung	2 200 ha	4600	10 120 000	40%	4 050 000
Förderung spezieller Baumarten	15 000 Stück	10	150 000	40%	60 000
Wiederbestockungsprojekte, Projektierungskosten Kanton	Pauschal		290 000		290 000
<i>b) Wildschadenverhütung</i>					
Wildschadenverhütung mechanisch	600 ha	4000	2 400 000	²	2 400 000
Wildschadenverhütung chemisch	80 ha	1000	80 000	²	80 000
Hochsitze	400 Stück	500	200 000	40%	80 000
<i>c) Wiederinstandsetzung von Waldwegen</i>					
	400 000 m ³	5.50	2 200 000	40%	880 000
<i>d) Waldschäden</i>					
Behebung von Folgeschäden bei angeordneten Massnahmen	Pauschal		200 000	40%	80 000
Holzlagerung (Beschaffung von Folien)	Pauschal		200 000	100%	200 000
Gesamtaufwand mittelfristige Massnahmen:			18 040 000		9 000 000

¹ Gemäss fachlichen Richtwerten.

² Gemäss Richtlinien für Wildschadenverhütungsmassnahmen vom 1. Januar 2000: Materialkosten und ²/₃ der Arbeitskosten.

In Übereinstimmung mit dem kantonalen «Leitbild für den Wald» sollen mit diesen Massnahmen im Wesentlichen folgende Ziele angestrebt werden:

- Förderung der Naturverjüngung und seltener Baumarten auf den Schadenflächen,
- Förderung von standortangepasster Baumartenvielfalt und von naturnahen und strukturreichen Waldbeständen,
- Förderung eines nachhaltigen, stabilen Waldaufbaus, insbesondere Stabilität gegen Wind und Schneedruck.

Diese Ziele liegen im öffentlichen Interesse. Um sie erreichen zu können, wird ein Grossteil der Beiträge für Wiederbestockungsarbeiten (Instandstellung der Schadenflächen durch Begründung standortgerechter Jungwaldbestände) und Wildschadenverhütungsmassnahmen eingesetzt. Beiträge werden nur für Massnahmen auf stark geschädigten Flächen ausgerichtet, nicht für Massnahmen auf Flächen, die lediglich Streuschäden aufweisen.

Die Massnahmen des Kantons sind abgestimmt auf jene des Bundes. Das kantonale Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KaWaG, LS 921.1) verweist in den hier massgebenden Bestimmungen (§§ 23 f.) auf das Waldgesetz des Bundes (Art. 36 bis 38 WaG, SR 921.0). Für die oben genannten Massnahmen unter lit. a, c und d, für die ein Staatsbeitrag von 40% ausgerichtet wird, ist deshalb zusätzlich ein Bundesbeitrag von 16% erhältlich. Mit Bundesbeschluss vom 26. September 2000 über die finanziellen Mittel zur Bewältigung der vom Orkan «Lothar» verursachten Waldschäden (BBl 2000, S. 5163) bewilligte die Bundesversammlung für 2001 bis 2003 einen Betrag von 144 Mio. Franken.

Gestützt auf Art. 28 WaG betreffend ausserordentliche Vorkehren bei Waldkatastrophen beschloss die Bundesversammlung am 24. März 2000 für das Jahr 2000 und am 6. Oktober 2000 für 2001 bis 2003 ausserdem Beiträge für folgende Sofortmassnahmen:

- Holzlagerung,
- Holzverwendung in der Entwicklungszusammenarbeit,
- Planung von Waldreservaten,
- Investitionskredite.

Wo notwendig kann zur Eindämmung der Ausbreitung des Borkenkäfers gestützt auf § 18 KaWaG das Aufrüsten von befallenen Bäumen angeordnet werden. In diesen Fällen wird an ein allfälliges Defizit bei den Rüstkosten ein Staatsbeitrag von 50% und ein Bundesbeitrag von 20% ausgerichtet.

Soweit es sich nicht um Massnahmen handelt, die zur Borkenkäferbekämpfung angeordnet sind, richten aus folgenden Gründen weder der Bund noch der Kanton für das allgemeine Aufrüsten von Sturmholz Beiträge aus:

Öffentliche Beiträge an das Aufrüsten würden die Holzpreise belasten, weil die Käufer einrechnen, dass die Verkäufer einen Kostenbeitrag erhalten. Zudem würden Subventionen zusätzliche Holz-mengen auf den Markt bringen, wodurch der Holzpreis noch stärker unter Druck geriete. Somit würden die Beiträge an das Aufrüsten an die Holzkäufer abfließen und die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer nicht wirklich entlasten. In den Verhältnissen des Kantons Zürich sind die Kosten der Aufrüstarbeiten in der Regel durch den Holzertrag gedeckt.

Für die kurz- und mittelfristigen Massnahmen zur Bewältigung der Sturmschäden stehen somit neben den Bundesbeiträgen rund 10,2 Mio. Franken an kantonalen Mitteln zur Verfügung. Ziel ist es, die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dort zu entlasten, wo zwangsläufig Folgekosten des Sturmes entstehen. Damit wird den öffentlichen Interessen am Wald am besten Rechnung getragen. Langfristig ist mit einem erhöhten Aufwand bei der Jungwaldpflege zu rechnen. Hiefür sind gemäss § 23 KaWaG Kostenanteile bis zu 50% vorgesehen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 1/2000 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi